

## Richtlinie für die Gewährung eines jährlichen Kostenzuschusses zu den Gemeindegebühren

Präambel: Mit Wirkung 1.1.2011, 1.1.2013 und 1.7.2015 wurden die Kanalbenützungs- und Wasserbereitstellungsgebühren festgelegt. Haushalten in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, bei denen das Familieneinkommen unter dem Richtsatz für Ausgleichszulagenbeziehern liegt, soll eine Unterstützung (Kostenzuschuss) gewährt werden, welcher die tatsächliche Kostensteigerung (im Vergleich 2010 zu 2011 bzw. 2015) entspricht.

Um jedoch eine zusätzliche Unterstützung zu gewähren, wird der Kostenzuschuss für die Gruppe dieser Einkommensbezieher verdoppelt.

Über Antrag kann ein Kostenzuschuss zu den Kanalbenützungs- und Wasserbereitstellungsgebühren beantragt werden. Als Einkommensgrenzen gelten die Richtsätze für die Ausgleichzulage. Diese sind 2015:

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2015
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten	872,31 Euro
Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.307,89 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 291,82 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer- oder Witwenpension)	134,59 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension: bis zum 24. Lebensjahr	320,84 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension: bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	481,75 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension: nach dem 24. Lebensjahr	570,14 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension: nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	872,31 Euro

**Hinweis:** Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von 204,89 Euro außer Betracht.

Anrechenfrei bei der Berechnung des Einkommens im Sinne der Richtlinie sind: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Geburtsbeihilfe.

Wenn diese Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wird über Antrag ein Kostenzuschuss zu den Kanalbenützungs- und Wasserbereitstellungsgebühren im Ausmaß der Erhöhung von 2010 auf 2011/2013/2015 gewährt. Der Kostenzuschuss wird auf die Jahresgebühr berechnet und 1 x jährlich ausbezahlt bzw. gutgeschrieben. Der jährlich zu gewährende Kostenzuschuss wird auf einen 5 Euro-Betrag aufgerundet.

Bei Liegenschaftseigentümern wird der Kostenzuschuss in der 2. Jahreshälfte direkt auf das Abgabekonto gutgeschrieben. Bei Mietobjekten erfolgt eine Barauszahlung bis 30.11. des jeweiligen Jahres.

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind

- a.) Nur jene Personen, denen seitens der Gemeinde die Gebühren vorgeschrieben werden (nicht deren Angehörige) – Ausnahme: Miet- und Genossenschaftswohnungen
- b.) Ein Kostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen
- c.) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern sein
- d.) Die Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen sind vorzulegen

Wenn der Antragsteller in einer Miet- oder Genossenschaftswohnung wohnt, ist von der Hausverwaltung ein Nachweis vorzulegen, welchen Anteil die Wohnung an den Gesamtbetriebskosten hat.

Die Berechnung und Auszahlung des Kostenzuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Sollten sich außerhalb dieser Richtlinie noch soziale Härtefälle ergeben, wird eine individuelle, sozial ausgewogene Entscheidung durch den Gemeindevorstand zu treffen sein.

Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2015 in Kraft, wobei bei Berechnung die Jahresabgaben für das gesamte Kalenderjahr 2011 herangezogen werden.

Berechnungsbeispiel:

Wohnhaus 120 m2 verbaute Fläche, Regenwasser angeschlossen

Kanalbenützungsgebühr 2010	€ 273,24	Wasserbereitstellung 2010	€ 23,76
Kanalbenützungsgebühr 2013	€ 304,92	Wasserbereitstellung 2015	€ 83,16
Erhöhung	€ 31,68		€ 59,40
Kostenzuschuss 2016 € 95,- + € 95,- = € 190,-			